

**14. Kann der nur einen Teil seiner Forderung einklagende Gläubiger den aufrechnenden Schuldner mit der Gegenforderung auf den nicht eingeklagten Teilbetrag verweisen, wenn die Aufrechnung schon vor der Klagerhebung erklärt worden war?**

BGB. § 389.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 20. Mai 1930 i. S. Firma N. (Kl.) w.  
M. u. W. (Bekl.). VII 558/29.

- I. Landgericht Oldenburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Beklagte bestellte bei der Klägerin mit Briefen vom 20. Dezember 1924 und 3. Januar 1925 die Errichtung der Eisenkonstruktion ihrer Schwefelsäurefabrik zu vereinbarten Preisen unter Vorbehalt einer „Verzugsentschädigung von 2% des Preises für jede volle Woche der Verspätung“. Mit Brief vom 7. Januar 1925 bestellte sie ferner bei ihr die Eisenkonstruktion für die Unterstützung und Überdachung der Gaskanäle der Fabrikanlage. Nach Fertigstellung der Arbeit bezahlte sie die im übrigen unbestrittenen Preisansätze von 87000 und 32500 RM. bis auf einen Betrag von 33460 RM., in dessen Höhe sie eine Verzugsentschädigung für eine Verspätung von vierzehn Wochen (wöchentlich 2% des Gesamtpreises von 119500 RM.) zur Aufrechnung brachte. Die Klägerin bestritt ihre Entschädigungspflicht, weil die Verspätung nicht durch sie, sondern durch Änderungen des Projekts und der Bestimmungen über die Reihenfolge der Arbeiten von seiten der Beklagten und durch eine Lohnbewegung der Arbeiterschaft der Klägerin verschuldet, jedenfalls aber die Entschädigung nur aus dem Betrage der ersten Arbeit zu berechnen sei, auf die sich die Entschädigungsvereinbarung und auch die Verspätung allein bezogen hätten. Sie beanspruchte ferner einen Betrag von 20537,65 RM. für Mehrlieferungen über die Vertragsarbeiten und erhob vorderst Klage auf einen Teilbetrag von 20000 RM. Die Beklagte bestritt die Mehrlieferungen und das Recht der Klägerin auf Bezahlung von solchen.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Klägerin legte Berufung ein und erläuterte ihre Klage dahin, daß sie von dem Restbetrage der Vertragspreise sowie von dem Preise der Mehrlieferungen zunächst je 10000 RM. verlange. Das Oberlandesgericht wies die Berufung insoweit zurück, als die Klägerin mit ihrem Anspruch in Höhe von 10000 RM. nebst Zinsen abgewiesen worden war; im übrigen verwies es die Sache zur weiteren Entscheidung an das Landgericht zurück. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Berufungsurteils, soweit es die Klage abgewiesen hatte.

Gründe:

Das Berufungsgericht gesteht der Beklagten die von ihr beanspruchte Verzugsentschädigung nur hinsichtlich der ersten Bestellung zu und läßt offen, ob sie für 13 Wochen in Höhe von 22600 RM. oder für 14 Wochen in Höhe von 24360 RM. geschuldet sei. Es ist der Meinung, daß, obgleich diese Gegenforderung hiernach den im übrigen

unbestrittenen Restbetrag der Vertragspreisforderungen der Klägerin mit 33460 RM. nicht erreicht, dennoch der eingeklagte Teilbetrag dieser Forderungen mit 10000 RM. völlig abgewiesen werden müsse, weil die Gegenforderung jedenfalls den Teilbetrag übersteige und mit der Klage eine Entscheidung darüber verlangt werde, daß die Gegenforderung überhaupt nicht bestehe. Diese Auslegung der Klage ist unhaltbar. Der ursprüngliche Klageantrag war unzweideutig auf Zahlung von 20000 RM. gerichtet, und daß die Klägerin dabei als einzigen Einwand der Beklagten die Aufrechnung mit der den ganzen Rest der Vertragspreise bedeckenden Gegenforderung erwähnte, die sie als unberechtigt bezeichnete, reicht nicht aus, um ihren Antrag in einen solchen auf Feststellung des Nichtbestehens dieser Gegenforderung umzuwandeln. Die natürliche Auslegung ihres Antrags geht vielmehr dahin, daß sie, ohne im übrigen vorerst eine Feststellung über die Gegenforderung zu verlangen, ihre eigene Forderung in Höhe von 20000 RM. als durch die Aufrechnung nicht getilgt zugesprochen haben wollte. Eine Erläuterung der Klage in dem vom Berufungsgericht unterstellten Sinne findet sich auch weder in einem der späteren Schriftsätze der Klägerin, noch ist eine solche laut den Tatbeständen der Vorderurteile in der mündlichen Verhandlung erfolgt. Die in der Berufungsinstanz abgegebene Erklärung, daß von der Vertragspreisforderung und der Forderung für Mehrlieferungen je ein Teilbetrag von 10000 RM. begehrt werde, enthält gleichfalls nichts, was auf die Absicht einer negativen Feststellungsklage wegen der ganzen Gegenforderung hindeutete. Sie besagt vielmehr für den im Berufungsurteil entschiedenen Teil des Rechtsstreits lediglich, daß die Klägerin von ihrer Vertragspreisforderung 10000 RM. zugesprochen haben will, weil mindestens dieser Betrag durch die Gegenforderung nicht getilgt sei. Daß sie die 10000 RM. nicht aus dem durch Aufrechnung getilgten, sondern aus dem nicht getilgten Teile ihrer Forderung verlangte, brauchte sie als selbstverständlich nicht besonders hervorzuheben.

Daß Berufungsgericht verkennet nicht, daß die Rechtslage, da die Beklagte die Aufrechnung bereits vor der Erhebung der Klage (mit Schreiben vom 2. Dezember 1925) erklärt hatte, von den Fällen wesentlich verschieden ist, in denen die Aufrechnung gegen einen eingeklagten Teilbetrag erst im Rechtsstreit erklärt wird und für die das Reichsgericht wiederholt (RGZ. Bd. 66 S. 266, Bd. 80 S. 393)

entschieden hat, daß der Kläger den Beklagten mit dessen Gegenforderung nicht auf den noch nicht eingeklagten Teilbetrag verweisen könne. In der Tat ist die Verschiedenheit derart, daß nicht nur eine unmittelbare Anwendung jener Entscheidungen auf den vorliegenden Fall, wie das Berufungsgericht sagt, ausgeschlossen ist, sondern auch eine entsprechende Anwendung, die es für angängig zu halten scheint. Die erste der angeführten Entscheidungen ist namentlich auf die Erwägung gegründet, daß durch die Einklagung eines Teilbetrags zwei voneinander in gewissen Grenzen unabhängige Teilforderungen entstanden seien und die in der Gegenwart sich vollziehende Aufrechnung sich gegen die eingeklagte Teilforderung richte (a. a. O. S. 274). In dem jetzt streitigen Falle ist aber die Aufrechnung lange vor der Klagerhebung, also nicht gegen den eingeklagten Teilbetrag, sondern gegen die gesamte Forderung der Klägerin auf den Rest der Vertragspreise erklärt worden. Ebenso gilt nur für die Fälle der Aufrechnung im Prozeß die dem zweiten angeführten Urteil zugrunde liegende Erwägung, daß die Verweisung auf den nicht eingeklagten Teil der Forderung offensichtlich dem Willen des Aufrechnenden widerspreche und gerade so unstatthaft sei wie die Verrechnung einer auf den Klagebetrag zur Erfüllung des Klagebegehrens geleisteten Zahlung auf den nicht eingeklagten Forderungsteil. Der jetzt streitige Fall der Aufrechnungserklärung vor Erhebung der Klage auf einen Teilbetrag ist vielmehr der Leistung einer der aufgerechneten Gegenforderung gleichen Zahlung vor der Klagerhebung gleichzustellen: ebensowenig wie im Falle einer solchen Zahlung der eingeklagte Teilbetrag dem Kläger deshalb abgesprochen werden könnte, weil die gezahlte Summe ihn übersteigt, ebensowenig kann die vor der Klagerhebung erklärte Aufrechnung eine Abweisung der Klage auf einen Teilbetrag der Gesamtforderung rechtfertigen, soweit sich dieser innerhalb der Grenze des Überschusses der Gesamtforderung des Klägers über die Gegenforderung des Beklagten hält. Durch die Aufrechnung ist nach § 389 BGB. nicht nur in Höhe der Gegenforderung die Gesamtforderung des Klägers untergegangen, sondern auch die Gegenforderung des Beklagten. Dieser kann sie daher bei einer auf die Aufrechnungserklärung folgenden Klage des Klägers nicht zur Aufrechnung verwenden, sofern die Klage einen anderen als den durch die Aufrechnungserklärung getilgten Teilbetrag zum Gegenstande hat, wie dies für den jetzt streitigen Fall nach dem vorhin Dargelegten zutrifft.

---

· Da hiernach der Aufrechnungseinwand zu Unrecht als durchschlagend erachtet worden ist, muß das angefochtene Urteil, soweit es die Klägerin beschwert, aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.